Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz,
Energie und Landesplanung
Referat Strahlenschutz

Mainz, 24. Juni 2014

84 026-00007/2014-4

Dr. Roswitha Eisbach ☎ 06131 16-4648

Strahlenschutzverordnung (Röntgenverordnung)

Hinweise zur arbeitsmedizinischen Vorsorge nach StrlSchV (RöV)

1. Hintergrund

Aufgrund der Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge ArbMedVV vom 23.10.2013 muss der Untersuchungsbefund bzw. das Untersuchungsergebnis auch einer Pflichtuntersuchung nicht mehr dem Arbeitgeber mitgeteilt werden.
Aus dieser neuen Regelung zogen einige nach StrlSchV/RöV ermächtigte Ärzte den Schluss, dass auch das Ergebnis der Prüfung der Atemschutztauglichkeit, die im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach StrlSchV im Einzelfall erforderlich ist, nicht dem Strahlenschutzverantwortlichen (SSV) mitzuteilen ist.
Die Probleme blieben nicht aus, da der SSV die Eignungsaussage über die Atemschutztauglichkeit benötigt, ehe er einem Mitarbeiter Zutritt zu einem Kontrollbereich erlauben darf, der besondere Atemschutzmaßnahmen erfordert (§ 43 Abs. 3 StrlSchV).

2. Rundschreiben des BMUB vom 24.06.2014

Auf Wunsch des FAS/LARöV versandte BMUB ein Rundschreiben, in dem die Rechtslage klargestellt wird. Dieses ist als Anlage beigefügt.

3. Rechtslage kurzgefasst *)

Die arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß ArbMedVV und die arbeitsmedizinische Vorsorge nach StrlSchV/RöV sind völlig unabhängig voneinander zu sehen; Rechtsgrundlagen sind einerseits das Arbeitsschutzgesetz, andererseits das Atomgesetz.

---

*) Auf die Zitate nach RöV wird verzichtet, da sich in Röntgenräumen kaum die Frage der Atemschutztauglichkeit stellt.

Ein entscheidender Unterschied zwischen den Regelungen bez. der arbeitsmedizinischen Vorsorge besteht in der Duldungspflicht des Arbeitnehmers nach § 111 Abs. 4 StrlSchV.
Der ermächtigte Arzt ist nach § 61 StrlSchV verpflichtet, die ärztliche Bescheinigung unverzüglich dem Strahlenschutzverantwortlichen und der untersuchten Person und bei gesundheitlichen Bedenken auch der zuständigen Behörde unverzüglich zu übersenden.
Nur mit einem positiven Votum darf eine beruflich strahlenexponierte Person der Kategorie A Aufgaben im Kontrollbereich wahrnehmen.

Sofern die Tätigkeit mit offenen radioaktiven Stoffen besondere Schutzmaßnahmen, hier eine Ausrüstung zum Atemschutz und entsprechende körperliche Eignung, erfordert, ist die Untersuchung und Feststellung der Eignung Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach § 60 StrlSchV. Das Ergebnis der Prüfung hinsichtlich der Atemschutztauglichkeit ist in der ärztlichen Bescheinigung nach § 61 StrlSchV zu dokumentieren. Letztere ist dem Strahlenschutzverantwortlichen, der untersuchten Person und bei gesundheitlichen Bedenken auch der zuständigen Behörde unverzüglich zu übermitteln.

4. Zu informierende Personen

Um Konflikte und unnötige Rückfragen betroffener Ärzte, Genehmigungsinhaber oder beruflich strahlenexponierte Personen zu vermeiden, bitte ich, diese Information in geeigneter Form an die nach StrlSchV/RöV ermächtigten Ärzte weiter zu geben (Serienbrief, E-Mail-verteiler o.ä.).
Eine Information der Gewerbeärzte, ggf. als Kommunikatoren, erscheint mir sinnvoll.

gez. Eisbach (24.06.2014)